

Bezeichnung „Irrenhaus“

Ein Fan eines Bundesligaclubs ärgert sich seit Wochen schon über die Zustände im Verein. Sein Versuch, in der Halbzeitpause als „bayrischer Krampus“ (Knecht Ruprecht) mit einem umfangreichen Gabensack und einem markigen Gedicht die noch etwas „lasche Truppe“ auf dem Spielfeld auf Vordermann zu bringen, scheitert an den Sicherheitsvorkehrungen im Stadion und an dem Unverständnis der Verantwortlichen. Als er schließlich noch einen Sitzstreik veranstaltet, wird er in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht. Eine Boulevardzeitung am Ort macht daraus eine große Geschichte in Wort und Bild. Dabei zitiert sie immer wieder aus einem Tagebuch, das der missverstandene Fußballfan während seines sechswöchigen Klinikaufenthaltes geschrieben hat. Das Krankenhaus bezeichnet sie insgesamt fünfmal als „Irrenhaus“. Ein Arzt beschwert sich darüber beim Deutschen Presserat. Der Beitrag verstoße gegen die Menschenwürde. Er enthalte zudem eine abwertende Bezeichnung für eine psychiatrische Klinik. Das sei eine Kränkung der Patienten und des Personals. Das Wort „Irrenhaus“ erinnere ihn an einen Propagandafilm der Nazis über Euthanasie. Die Chefredaktion des Blattes weist den Vorwurf, die Menschenwürde des Betroffenen werde hier verletzt, zurück. Der Fußballfan selbst habe die Veröffentlichung gewünscht und initiiert. Zudem sei er in der Stadt bekannt und gewissermaßen eine Person der Zeitgeschichte. In seinem Tagebuch habe er selbst die Bezeichnung „Irrenhaus“ gebraucht. Der Bericht mache dem Bezirkskrankenhaus keinerlei Vorwürfe. Der ganze Vorgang sei eine „verrückte Geschichte“, zu welcher der Begriff „Irrenhaus“ auch von der Diktion her passe. (1997)

Die Richtlinie 8.3 (=> heute Richtlinie 8.4) besagt, dass körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden grundsätzlich in die Geheimsphäre des Betroffenen fallen. Mit Rücksicht auf ihn und seine Angehörigen soll die Presse in solchen Fällen auf Namensnennung und Bild verzichten und abwertende Bezeichnungen der Krankheit oder der Krankenanstalt, auch wenn sie im Volksmund anzutreffen sind, vermeiden. Im konkreten Fall liegt nach Ansicht des Presserats kein Verstoß gegen den Pressekodex (Ziffer 1 und 8) vor, da der Betroffene mit seiner Geschichte selbst an die Öffentlichkeit gegangen ist. In diesem Zusammenhang hat er selbst die Bezeichnung „Irrenhaus“ ins Spiel gebracht. Dies ist zwar keine Rechtfertigung für eine Zeitung, bedenkenlos die Bezeichnung „Irrenhaus“ zu verwenden. Im vorliegenden Fall sollte damit jedoch lediglich die Absurdität des Geschehens verdeutlicht werden. Der Presserat glaubt der Zeitung, dass sie keinesfalls den betroffenen Mann oder gar alle Angestellten und Patienten von psychiatrischen Kliniken diskriminieren, sondern nur aufzeigen wollte, dass ein Mensch wegen eines etwas ungewöhnlichen Verhaltens in eine psychiatrische Klinik eingeliefert wurde. Aus diesem Grund verstößt die Begriffswahl im vorliegenden Fall nicht gegen den

Pressekodex. Dies ist jedoch keineswegs ein Freibrief für eine Redaktion, jederzeit den Begriff „Irrenhaus“ für eine psychiatrische Klinik zu verwenden. Der vorliegende Fall ist eine Ausnahme, die nicht zur Regel gemacht werden kann. Nach Meinung des Presserats ist es in der Mehrzahl der Fälle, in denen über psychiatrische Kliniken berichtet wird, nicht gerechtfertigt, den Begriff „Irrenhaus“ zu benutzen. Stets muss beachtet werden, dass die Bezeichnung eine abwertende Formulierung ist.

Aktenzeichen:B 135/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet